

STATUTEN

des

Verband Bogensport Thurgau (VBTG)

Übergeordnete Bestimmungen

- Alle Ausdrücke und Beschreibungen von Personen, Ämtern und Funktionen gelten für männliche wie auch weibliche Besetzung und sind politisch und konfessionell neutral.
- Der Verband Bogensport Thurgau wird in den Statuten nachfolgend als „VBTG“ bezeichnet.
- Der Kanton Thurgau wird in den Statuten nachfolgend KTG bezeichnet.
- Unter dem Begriff Elektronische Kommunikation (ElKom) sind sämtliche heutigen oder zukünftigen, allgemein verbreiteten Kommunikations-Mittel / -Arten zu verstehen (wie z.B. Videokonferenzsystem, Direkt-Chat-Systeme, Webplattform, Email etc.)
- Wo in den vorliegenden Statuten nichts vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des ZGB.

1. Name

Unter der Bezeichnung Verband Bogensport Thurgau (VBTG) besteht ein Verein ohne Gewinnabsicht im Sinne von Art. 60 des Schweizer ZGB.

2. Zweck, Ziele und Sitz

2.1 Zweck

Der VBTG ist ein unabhängiger, selbständiger Verband aus angeschlossenen Bogensport-Vereinen des KTG, zum Zwecke der Förderung und Verbreitung aller Formen und Stilarten des Bogenschiessens. Er soll zur Entwicklung einer sportlichen Denkweise beitragen und die Traditionen des Bogensportes weiterführen. Der VBTG kann zur Erfüllung des Vereinszwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere in Sport und Politik, beitreten.

2.2 Ziele

- Die Möglichkeiten, die sich durch die Ausübung des Bogensportes ergeben, zu schützen, zu verbessern und zu erweitern.
- Förderung des Bogensportes durch Vereinsgründungen und Veranstaltungen
- Vernetzung der Bogensport-Vereine des KTG

- Bereitstellen von Informationen und Verschaffen von Gehör durch Medienkampagnen und politische Vorstösse für eine bogensportfreundliche Gesetzgebung im KTG.
- Mit allen derzeit und in Zukunft bestehenden Bogensportverbänden und anderen Vereinen zusammen zu arbeiten, um den Bogensport zu fördern.

2.3 Sitz

Der Sitz des VBTG befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe des VBTG sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand

3.2 Struktur

Der Vereins-Vorstand (Interessensvertreter der Vereine) setzt sich zusammen aus je einer Person pro Mitgliedsverein (normalerweise Vereinspräsident oder die Person des Vereinsvorstandes, die derzeit die Führung innehat).

Der Vorstand ist berechtigt, jede Art von Entscheidung zu fällen und durchzuführen.

Als gültiger Anhang und integrierter Bestandteil der Statuten gilt die Auflistung (abschliessend) der Bogensport-Vereine mit Sitz im Kanton Thurgau, die Mitglieder des Verbandes sind. Die Auflistung wird durch den Vorstand aktualisiert.

3.3 Vereinsversammlung

Die ordentliche Versammlung findet alle 3 Jahre, in der Regel per ElKom, statt. Das gewählte ElKom-System muss eine gesetzeskonforme Beratung und Beschlussfassung ermöglichen.

Die Einladung zur GV muss vom Vorstand den Mitgliedsvereinen im Voraus per ElKom zugestellt werden. Den Vorsitz führt der Präsident. Es wird keine Traktandenliste erstellt.

Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder durch Begehren per ElKom an den Vorstand, unter Nennung von Gründen, eine ausserordentliche Versammlung verlangen. Diese hat innert 60 Tagen nach Stellung des Begehrens stattzufinden und verlangt physische Anwesenheit der Mitglieder (Interessensvertreter).

Die Versammlung (ordentlich oder ausserordentlich) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Interessenvertreter der Mitgliedsvereine beschlussfähig. Bei

Stimmengleichheit hat der Präsident eine zusätzliche Stimme. Es wird kein Protokoll erstellt. Abweichend von «Art. 66 Abs. 2 ZGB», ist zur Schriftlichen bzw. ElKom-Beschlussfassung nicht die Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag erforderlich.

3.4 Wahl des Vorstandes

Zur Wahl stehen ausschliesslich die Interessenvertreter der Mitgliedsvereine. Eine direkte Wahl findet nicht statt. Die Vorstandsmitglieder gelten im Rotationsverfahren automatisch als gewählt.

3.5 Vorstand

In den Vorstand gewählt gelten wie folgt:

- Als Gründungs-Präsident gilt automatisch gewählt: der Interessensvertreter des ersten Vereins der Auflistung der Bogensport-Vereine mit Sitz im KTG.
- Nach Ablauf der Amtsdauer übernimmt automatisch der auf der Auflistung nächste Verein (Interessensvertreter) das Amt.
- Am Ende der Auflistung angelangt beginnt der Zyklus wieder mit dem ersten Verein der Auflistung.
- Als Beisitzer gilt/gelten automatisch gewählt: der/die Interessens-Vertreter aller weiteren Vereine.
- Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre
- Die Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstands-Mitglied

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Dem VBTG können nur Bogensport-Vereine mit Sitz im KTG als Mitglieder beitreten. Eine Passivmitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

4.2. Eintritt

Die Mitgliedschaft von neuen Bogensportvereinen kann jederzeit per ElKom über den Verbandspräsidenten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3. Austritt

Der Austritt von Mitgliedsvereinen ist jeweils auf die folgende Versammlung möglich und erfolgt per ElKom zuhanden des Verbandspräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.

4.4. Ausschluss

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne Grund erfolgen.

5. Finanzen

5.1 Verbandsfinanzierung

Der VBTG finanziert sich durch Jahresbeiträge der Mitglieder sowie Förderbeiträgen von Sponsoren, Gönnern, Bund, Kanton und Gemeinden.

Um seine Aktivitäten zu finanzieren hat der VBTG das Recht, Zuwendungen von öffentlichen und privaten Institutionen, Industrie, Handel oder Privaten anzunehmen.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt 30.- pro Jahr und Verein.

Verbandsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

5.2 Finanzverwaltung

Der Vorstand (Interessenvertreter) trägt die Verantwortung für die Verwaltung des VBTG-Vermögens. Das Vermögen wird gemeinschaftlich durch den Vorstand verwaltet.

5.3.Rechnung

Es wird eine einfache Aufwand-Ertrag-Bestand-Aufstellung pro Jahr durch den Vorstand erstellt und den Mitgliedsvereinen per ElKom zur Verfügung gestellt.

5.4. Vermögensanspruch

Austretende Vereine haben anteilig Anspruch auf das Vermögen des VBTG.

5.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VBTG haftet der VBTG ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieds-Vereine ist ausgeschlossen.

6. Verwendung der Mittel

6.1 Projekte von VBTG-Mitgliedern

Stehen nach Abzug des Verwaltungsaufwands weitere Mittel zur Verfügung, können diese projektbezogen aufgewendet werden z.B. Beiträge für Bogensport-Anlässe, allgemeine Förderung des Bogensports, Medienkampagnen, Werbemittel für Bogensport, Rechtsabklärungen, Gesetzesvorstösse etc. (die Aufzählung ist nicht abschliessend).

Projekte können von allen Mitgliedsvereinen des VBTG vorgeschlagen werden. Die Bewilligung der Projekte erfolgt durch den Vorstand.

7. Schlussbestimmungen

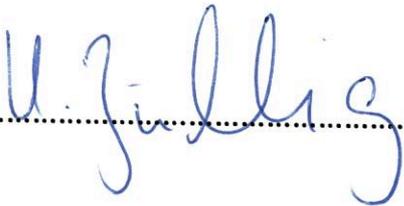
7.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

Bei Auflösung des VBTG wird das Vereinsvermögen anteilig den Mitglieds-Vereinen ausgeschüttet.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form bei der Gründung des VBTG genehmigt.

Präsident


.....

Beisitzer


.....


.....


.....

Eschenz
Frauenfeld 16.07.2018

Mitglieder des Verband Bogensport Thurgau VBTG

(Vereine mit Sitz im Kanton Thurgau)

1. Bogenschützen Hackenberg

Präsident: Urs Züllig

Urs.Zuellig@koch.ch

8362 Balterswil

www.bs-hackenberg.ch

2. Bogenclub Polygon Frauenfeld

Präsident: Beat Bruderer

beat.bruderer@zimmerbiomet.com

8500 Frauenfeld

www.bogenclub-frauenfeld.ch

3. Bogenclub Bodensee

Präsident: Mario Däullary

praesident@bogenclub.com

8280 Kreuzlingen

www.bogenclub.com

4. Bogenschützen Eschenz

Präsident: Anders Stokholm

gdeeschenz.ast@bluewin.ch

8500 Frauenfeld

www.bogenschuetzen-eschenz.com